Preisliste und Lieferprogramm gültig ab 1. April 2024

nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

HANSFUCHS
BETONWERK

Telefon 07961 / 9185 - 70

Telefax 07961 / 9185 - 90

Mit dem Erscheinen dieser Preisliste werden alle früheren Ausgaben ungültig !

KONTAKT

Verwaltung:

Sebastiansgraben 32
73479 Ellwangen

Telefon: 07961 - 9185 - 0
Telefax: 07961 - 9185 - 49

Verkauf:

Ludwig-Lutz-Straße 12
73479 Ellwangen

Telefon: 07961 - 9185 - 54
Telefax: 07961 - 9185 - 90

Transportbetonwerk:

Ludwig-Lutz-Str. 12
73479 Ellwangen-Neunstadt

Telefon: 07961 - 9185 - 70
Telefax: 07961 - 9185 - 90

Prüfstelle:

DIN EN 206-1
DIN 1045-2
ÜBERWACHUNG TRANSPORTBETON

fremd:

argus CERT BAU

Güteschutz-Gesellschaft zur Prüfung, Überwachung
und Zertifizierung von Bauprodukten und -verfahren mbH
Gerhard-Koch-Strasse 2+4
73760 Ostfildern

Telefon: 0711 - 32732 - 330
Telefax: 0711 - 32732 - 335

eigen:

Hans Fuchs Betonwerk Ellwangen GmbH & Co. KG
Ludwig-Lutz-Str. 12
73479 Ellwangen-Neunstadt

Betonsorten nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 - Betone Wohnungs- und Hochbau

	Expositions-klasse X	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeits-klasse C	Konsistenz	Größtkorn	Überwachungskl.	mittlere Festigkeits-entwicklung		schnelle Festigkeits-entwicklung	
							Abruf-Nr.	Preis €/m³	Abruf-Nr.	Preis €/m³
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko										
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	0	WA	8/10	F1	22	1	**100 A**	157,50 €		
	0	WA	8/10	F1	16	1	**108 A**	160,00 €		
	0	WA	8/10	F3	22	1	**121 A³**	158,50 €		
	0	WA	8/10	F3	16	1	**136 A³**	162,00 €		
	0	WA	12/15	F3	22	1	**122 AS**	157,50 €		
	0	WA	12/15	F1	22	1	**120 A**	159,50 €		
	0	WA	12/15	F1	16	1	**135 A**	162,00 €		
	0	WA	20/25	F1	16	1	**236 A**	170,00 €		
Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung										
Beton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile	C 1 C 2	WA	16/20	F3	22	1	**161 AS**	161,50 €		
	C 1 C 2	WA	16/20	F3	22	1	**161 A**	163,50 €		
	C 1 C 2	WA	16/20	F3	16	1	**183 AS**	163,50 €		
	C 1 C 2	WA	16/20	F3	16	1	**183 A**	165,50 €		
Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung, mäßige Feuchte ohne Frost										
Beton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträume (ohne Frost)	C 3	WA	20/25	F3	22	1	**210 AS**	164,00 €		
	C3	WA	20/25	F3	22	1	**210 A**	166,00 €		
	C 3	WA	20/25	F3	16	1	**235 AS**	167,00 €		
	C 3	WA	20/25	F3	16	1	**235 A**	169,00 €		
Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung, Betonangriff durch Frost ohne Taumittel										
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung	C4 F1	WA	25/30	F3	22		**259 AS**	165,00 €		
	C4 F1	WA	25/30	F3	22		**259 A**	167,00 €		
	C4 F1	WA	25/30	F3	16		**309 AS**	167,50 €		
	C4 F1	WA	25/30	F3	16		**309 A**	169,50 €		
	C4 F1 A1	WA	25/30	F3	22	1*	**260 A**	168,00 €	**260 B**	171,00 €
	C4 F1 A1	WA	25/30	F3	16	1*	**310 A**	170,50 €	**310 B**	173,50 €
	C4 F1 A1	WA	25/30	F3	8	1*	**346 A**	176,50 €	**346 B**	179,50 €
	C4 F1 A1	WA	30/37	F3	22	2			**355 B**	175,00 €
	C4 F1 A1	WA	30/37	F3	16	2	**405 AS**	172,50 €		
	C4 F1 A1	WA	30/37	F3	16	2	**405 A**	174,50 €	**405 B**	177,50 €
	C4 F1 A1	WA	30/37	F3	8	2	**445 A**	178,00 €	**445 B**	181,00 €
	C4 F1 A1	WA	30/37	F3	22	2	**359 AS**	171,50 €		
	C4 F1 A1	WA	30/37	F3	22	2	**359 A**	173,50 €		
	C4 F1 A1	WA	30/37	F3	16	2	**409 A**	176,50 €		
	A2 D2 F2 F3	WA	35/45	F3	22	2	**455 A**	179,50 €		
	A2 D2 F2 F3	WA	35/45	F3	22	2	**505 AS**	180,00 €		
	A2 D2 F2 F3	WA	35/45	F3	16	2	**505 A**	182,00 €	**505 B**	185,00 €
Bewehrungskorrosion durch Chloride, Betonangriff durch stark chemischen Angriff										
Beton f.alle Anwendungs-gebiete außer hoher Wasser-sättigung mit Taumittel	A3 D3 F2 F3	WA	35/45	F3	22	2			**457 B**	184,50 €
	A3 D3 F2 F3	WA	35/45	F3	16	2			**507 B**	185,50 €
	A3 D3 F2 F3	WA	35/45	F3	8	2			**545 B**	187,50 €
Bewehrungskorrosion durch Chloride, Frost mit oder ohne Taumittel										
Beton mit mäßiger Wasser-sättigung mit Taumittel, sowie hoher Wassersätt. ohne Taum.	F2 F3(LP)	WA	25/30	F3	22	2	**263 A**	183,50 €		
	F2 F3(LP)	WA	25/30	F3	16	2	**313 A**	185,00 €		
Beton mit hoher Wassersättigung m. Taumittel	F4 (LP)	WA	30/37	F3	22	2			**358 B**	186,50 €
	F4 (LP)	WA	30/37	F3	16	2			**408 B**	188,50 €
Bewehrungskorrosion d. Chloride, Betonangriff d. Frost m.od.o.Taumittel, sowie mäßig chem. Angriff										
Beton für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung	A2*** D2 F3 M2**	WA	35/45	F3	22	2	**457 A**	181,50 €	**457 B**	184,50 €
	A2*** D2 F3 M2**	WA	35/45	F3	16	2	**507 A**	182,50 €	**507 B**	185,50 €
	A2*** D2 F3 M2**	WA	35/45	F3	8	2	**545 A**	184,50 €	**545 B**	187,50 €

Preise sind Netto-Preise zuzüglich der gesetzl. gültigen Mehrwertsteuer

* wenn A1 erforderlich, dann Überwachungsklasse 2 !

** bei Hartstoffeinstreuung gem. DIN 1100 zusätzlich Expositionsklasse M3 !

*** bei Expositionsklasse A3 sind Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich !

A = CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N-AZ

B = CEM II/A-LL 52,5 N

3) pumpfähig

Ellwanger Mixbeton

HANSFUCHS

Betonsorten nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 - Betone Industriebau

	Expositions-klasse X	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeits-klasse C	Konsistenz	Größtkorn	Überwachungskl.	mittlere Festigkeits-entwicklung		schnelle Festigkeits-entwicklung	
							Abruf-Nr.	Preis €/m³	Abruf-Nr.	Preis €/m³
Industrieböden										
Beton für Außenbauteile mit	C4 F1 A1	WA	25/30	F3	22	2	264 A	171,00 €	264 B	174,00 €
direkter Beregnung und Frost,	C4 F1 A1	WA	25/30	F3	16	2	314 A	172,50 €	314 B	175,50 €
chemisch schwach										
angreifende Umgebung										
Beton mit mäßiger	F2 F3 (LP)	WA	25/30	F3	22	2	263 A	183,50 €		
Wassersättigung mit Taumittel,	F2 F3 (LP)	WA	25/30	F3	16	2	313 A	185,00 €		
sowie hoher Wassersättigung	D2 A2 F4 (LP)	WA	30/37	F3	22	2			358 B	186,50 €
ohne Taumittel	D2 A2 F4 (LP)	WA	30/37	F3	16	2			408 B	188,50 €
Beton mit luftbereifter oder	D1 M1 (M2 OF)	WA	30/37	F3	22	2	357 A	178,00 €	357 B	181,00 €
gummibereifter Beanspruchung	D1 M1 (M2 OF)	WA	30/37	F3	16	2	406 A	181,50 €	406 B	184,50 €
WU Betone mit hohem Wassereindringwiderstand										
Beton, wasserundurchlässig	C4 F1 A1	WA	25/30	F3	22	1*	261 A	170,50 €	261 B	173,50 €
gem. Richtlinie des DAfStB	C4 F1 A1	WA	25/30	F3	16	1*	312 A	174,00 €	312 B	177,00 €
(WU-Richtlinie)	C4 F1 A1	WA	25/30	F3	8	1*	346 A	176,50 €	346 B	179,50 €
	C4 F1 A1	WA	30/37	F3	22	2	359 A	173,50 €		
	C4 F1 A1	WA	30/37	F3	16	2	409 A	176,50 €		
	C4 F1 A1	WA	30/37	F3	8	2	445 A	178,00 €	445 B	181,00 €
Betone mit hohem Sulfatwiderstand										
Beton für Bauteile in chemisch	D1 M1 (M2 OF)	WA	30/37	F3	16	2	407 S	184,00 €		
schwach angreifender										
Umgebung										
Beton für Bauteile in chemisch	A3 D2 F2 F3	WA	35/45	F3	22	2	457 S	187,50 €		
mäßig angreifender Umgebung	A3 D2 F2 F3	WA	35/45	F3	16	2	504 S	192,00 €		
FD-Betone										
Beton, flüssigkeitsdicht gem.	D2 A2 F4 (LP)	WA	30/37	F3	22	2			358 B	186,50 €
Richtlinie des DAfStB	D2 A2 F4 (LP)	WA	30/37	F3	16	2			408 B	188,50 €
(Umgang mit wasser-	A2 D2 M1	WA	35/45	F3	22	2			456 B	184,40 €
gefährdeten Stoffen)	A2 D2 M1	WA	35/45	F3	16	2	506 A	183,00 €	506 B	186,00 €
Glattstrich (Größtkorn 2 mm) - nicht güteüberwacht										
Zementmörtel	250 kg Zement		KS				91 A	169,50 €	91 B	172,50 €
Zementmörtel	350 kg Zement		KS				92 A	179,00 €	92 B	182,00 €
Zementmörtel	300 kg Zement		KS				93 A	174,50 €	93 B	177,50 €
Estrichmörtel	600 kg Zement		KS				94 A	192,00 €	94 B	195,00 €
Raustrich (Größtkorn 8 mm) - nicht güteüberwacht										
Verlegemörtel grob	300 kg Zement		KS				95 A	171,00 €	95 B	174,00 €
Verlegemörtel grob	200 kg Zement		KS				96 A	165,00 €	96 B	168,00 €
Verlegemörtel grob	350 kg Zement		KS				97 A	175,00 €	97 B	178,00 €
Raustrich	400 kg Zement		KS				98 A	179,00 €	98 B	182,00 €
Estrichmörtel z.Glätten	450 kg Zement		KS				99 A	181,50 €	99 B	184,50 €
Einkornbetone - nicht güteüberwacht										
Kies 2/8	SM						43 A	158,00 €		
Kies 8/16	SM						40 A	157,00 €		
Kies 16/32	SM						41 A	156,50 €		
Kies 8/32	SM						42 A	156,00 €		
Splittbeton 2/5	SM						46 A	162,00 €		

Preise sind Netto-Preise, zuzüglich der gesetzl. gültigen Mehrwertsteuer.

* wenn A1 erforderlich, dann Überwachungsklasse 2 !
** bei Hartstoffeinstreuung gem. DIN 1100 zusätzlich Expositionsklasse M3 !
*** bei Expositionsklasse A3 sind Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich !

A = CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N-AZ
B = CEM II/A-LL 52,5 N

Betonsorten nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 - Betone Ingenieurbau

	Expositions-klasse X	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeits-klasse C	Konsistenz	Größtkorn	Überwachungskl.	mittlere Festigkeits-entwicklung		schnelle Festigkeits-entwicklung	
							Abruf-Nr.	Preis €/m³	Abruf-Nr.	Preis €/m³
Betonsorten gemäß ZTV-Ing										
Kappenbeton										
Beton mit hoher	C4 D3 F4 (LP)	WA	25/30	F2	22	2	**778 A**	182,50 €		
Wassersättigung	C4 D3 F4 (LP)	WA	25/30	F2	16	2	**793 A**	184,00 €		
mit Taumittel, Kappen										
Lotrechte Betonflächen im Sprühnebel- und Spritzwasserbereich										
Beton für senkrechte	A2 D2 F4 (LP)	WA	30/37	F3	22	2			**784 B**	186,50 €
Betonflächen im Sprühnebel-,	A2 D2 F4 (LP)	WA	30/37	F3	16	2			**799 B**	188,50 €
Spritzwasserbereich oder in der										
Wasserwechselzone mit mäßig										
chemischen Angriff, mäßige	A2 D2 F2 F3	WA	30/37	F3	22	2	**782 A**	181,00 €		
Wassersättigung mit Taumittel	A2 D2 F2 F3	WA	30/37	F3	16	2	**797 A**	183,00 €		
und hohe Wassersättigung										
ohne Taumittel, mäßige	A2 D2 F2 F3	WA	35/45	F3	22	2			**783 B**	183,00 €
Wassersättigung mit Taumittel	A2 D2 F2 F3	WA	35/45	F3	16	2			**798 B**	185,00 €
Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung										
ZTV-Ing. Betone für	C4 F1 A1	WA	25/30	F3	22	1*	**786 A**	169,00 €		
Außenbauteile ohne	C4 F1 A1	WA	25/30	F3	16	1*	**801 A**	172,00 €		
Taumittelbeanspruchung	D1 C4 F1 A1	WA	30/37	F3	22	2	**787 A**	173,50 €		
	D1 C4 F1 A1	WA	30/37	F3	16	2	**802 A**	177,00 €		

Bohrpfahlbetone (DIN EN 1536)										
Bohrpfahlbeton mit schwach	C4 F1 A1	WA	25/30	F4	22	1*	**812 A**	173,00 €		
chemisch angreifender	C4 F1 A1	WA	25/30	F4	16	1*	**825 A**	176,50 €		
Umgebung	C4 F1 A1	WA	30/37	F4	22	2	**818 A**	179,00 €		
	C4 F1 A1	WA	30/37	F4	16	2	**831 A**	180,50 €		

Preise sind Netto-Preise, zuzüglich der gesetzl. gültigen Mehrwertsteuer.

* wenn A1 erforderlich, dann Überwachungsklasse 2 !

** bei Hartstoffeinstreuung gem. DIN 1100 zusätzlich Expositionsklasse M3 !

*** bei Expositionsklasse A3 sind Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich !

2) Mittlere Festigkeitsentwicklung, jedoch kürzere Ausschalfrist.

A = CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N-AZ

B = CEM II/A-LL 52,5 N

Zuschläge

Preise sind Netto-Preise, zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.

Preise Fracht	Die im Sortenpreis enthaltene Fracht beträgt (diese ist nicht skontierfähig)	€ 20,00/cbm
Mautzuschlag	Die Kosten der Maut für Vorfrachten der Zuschläge und Frachten für die Betonauslieferung wird pauschal je cbm berechnet	€ 3,80/cbm
Klimaschutzabgabe	Abgabe für den Klimaschutz aufgrund des gesetzlichen CO^2 Handels z. Zt. *Wir behalten uns vor diesen Preis während dem Jahr anzupassen.*	€ 3,90/cbm
Rohstoffzulage	Aufgrund der besonderen Situation am Beschaffungsmarkt berechnen wir ein Zulage von	€ 3,00/cbm
Diesel-/ Kraftstoffzulage	Aufgrund der aktuellen Situation am Energiemartk berechnen wir eine variable Zulage	€ 0,70/cbm zum 01.04.2024
Mindermengen	Bei Abnahme von weniger als 5 cbm Beton berechnen wir für die Differenz bis 5 cbm als Fracht	€ 20,00/cbm
Entladung und Wartezeit	Die Fahrzeuge sind bei der Ankunft an der Baustelle sofort zu entladen. Eine Entladezeit von 8 Min. je cbm ist im Preis inbegriffen. Darüber hinausgehende Entlade- und Wartezeiten	€ 1,50/Minute
Verladungen ausserhalb der normalen Arbeits-zeit	Die normale Verladezeit liegt Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr Für Verladungen in der Zeit zw. 17.00 und 20.00 Uhr mindestens jedoch Für Verladungen ab 20.00 Uhr mindestens jedoch - (Nachtzuschlag) Für Verladungen an Samstagen v.6.00 - 12.00 Uhr Lieferungen an Sonn- und Feiertagen	 € 20,00/cbm € 200,00/psch € 25,00/cbm € 400,00/psch € 5,00/cbm auf Anfrage
Heizzuschlag	gemäß DIN 1045-2 (nach Messwerte im Werk)	€ 4,00/cbm
Selbstabholvergütung	ab Werk Preisnachlaß	€ 5,00/cbm
Rüttler	Mietpreis pro Einsatz	€ 35,00
Zusatzmittel	Konsistenzerhöhung zur Verbesserung der Verarbeitbarkeit um eine Konsistenzklasse (z.B. F3 auf F4) um zwei Konsistenzklassen (z.B. F3 auf F5) Verlängerte Verarbeitungszeit bis 3 Std. Verlängerte Verarbeitungszeit 3 Std bis 6 Std.	 € 4,00/cbm € 6,50/cbm € 3,00/cbm € 6,50/cbm
Beimischen auf Baustelle	Flüssige Zusatzmittel Feste Zusatzstoffe (Stahlfasern etc.) (Bauseits geliefert; erlischt Gewährleistung!)	€ 2,50/cbm € 7,50/cbm
Entsorgungsaufwand	Für nicht abgenommenen Beton	€ 60,00/cbm

Betoneigenschaften

Konsistenzklassen

Konsistenzbereich	Ausbreitmaß (mm)		Verdichtungsmaß	
sehr steif	-		C 0	≥ 1,46
steif	F 1	≤ 340	C 1	1,45 - 1,26
plastisch	F 2	350 - 410	C 2	1,25 - 1,11
weich	F 3	420 - 480	C 3	1,10 - 1,04
sehr weich	F 4	490 - 550		
fließfähig	F 5	560 - 620		
sehr fließfähig	F 6	≥ 630		

Überwachungsklassen

	1	2	3
Festigkeitsklasse	≤C 25/30[a)]	≥ C 30/37 und ≤ C 50/60	≥ C 55/67
Expositionsklasse	XO, XC, XF 1	XS, XD, XA, XM, XF 2, XF 3, XF 4 und [b)]	
Probenahme auf der Baustelle durch Bauunternehmung[c)]		mind. 3 Proben/300 m^3 oder je 3 Betoniertage	mind. 3 Proben/150 m^3 oder je 2 Betoniertage

[a)] Spannbeton C 25/30 ist einzustufen in Überwachungsklasse 2
[b)] Beton mit besonderen Eigenschaften bzw. für besondere Anwendungen (z.B. Beton für WU - Bauwerke, UW-Beton, FD/FDE-Beton)
[c)] größte Anzahl an Proben ist maßgebend

Mindestdauer der Nachbehandlung von Beton

		Mindestdauer der Nachbehandlung in Tagen [a)]			
Betonfestigkeits-entwicklung	**Schätzwert f_{cm2}/f_{cm28}**	**Oberflächentemperatur °C**			
		≥25	**25> ... ≥15**	**15> ... ≥ 10**	**10> ... ≥5 [b)]**
schnell	≥ 0,5	1	1	2	3
mittel	≥ 0,3	2	2	4	6
langsam	≥ 0,15	2	4	7	10
sehr langsam		3	5	10	15

[a)] Bei mehr als 5 Stunden Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern
[b)] Bei Temperaturen unter 5°C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während der die Temperatur unter 5°C lag

Expositionsklassen Bewehrung/Beton

Expositionsklassen für die Bewehrung**

Umgebung	Expositions-klasse	Mindestdruck-festigkeits-klasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (XO)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
Trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37*
nass,selten trocken	XD2	C35/45*
wechselnd nass und trocken	XD4	C35/45*
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37*
unter Wasser	XS2	C35/45*
Tide-,Spritzwasser-bereiche	XS3	C35/45*

Expositionsklassen für den Beton **

Umgebung	Expositions-klasse	Mindestdruck-festigkeits-klasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung mit Taumittel	XF2	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung ohne Taumittel	XF3	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45*
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45*
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37*
starker Verschleiß	XM2	C30/37*, Oberflächenbe-handlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C34/45* Hartstoffe nach DIN 1100

* Bei Luftporen (LP), z.B. wegen XF, eine Festigkeitsklasse niedriger.
** Für Betone nach ZTV-Ing. gelten separate Anforderungen.

Betonbestellung ganz einfach:
Suchen Sie die für Ihr Bauteil passende Expositionsklassengruppe und wählen Sie die in Abhängigkeit der geforderten Festigkeitsklassen dazugehörige Betonsorte in unserer Preisliste aus.

Bitte beachten: Die tatsächlichen Expositionsklassen, wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (z.B. Architekt oder Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

Feuchtigkeitsklassen nach Alkali-Richtlinie

Klasse	Umgebung	Beispiele
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht ist und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken	- Innenbauteile des Hochbaus - Außenbauteile ohne Einwirkung von z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte oder ständiger relativer Luftfeuchte > 80 %
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	- Ungeschützte Außenbauteile mit Einwirkung von z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte - Innenbauteile in Feuchträumen mit relativer Luftfeuchte > 80 % z.B. Hallenbäder, Wäschereien - Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, z.B. Schornsteine, Wärmeüberträgerstationen, Filterkammern oder Viehställe - massige Bauteile mit kleinster Abmessung > 0,80 m
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist	- Bauteile mit Meerwassereinwirkung - Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne hohe dynamische Belastung, z.B. Spritzwasserbereich, Fahr- und Stellflächen in Parkhäusern - Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z.B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist	- Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit hoher dynamischer Belastung (Betonfahrbahnen)

Sonstige Leistungen

Laborleistungen	Herstellen von Probewürfeln einschl. der Druckfestigkeitsprüfung und Ausfertigung eines Prüfzeugnisses. Herstellung von Probekörpern zur Prüfung von Wasserundurchlässigkeit einschl. des schriftl. Prüfungsnachweises. Zur Eigenüberwachung Ihrer BII-Baustellen setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir beraten Sie gerne.	**Preis auf Anfrage**
Güteüberwachung	Unsere Werke und Produkte unterliegen der laufenden Überwachung durch die argus CERT BAU GmbH Güteschutz-Gesellschaft zur Prüfung, Überwachung und Zertifizierung von Bauprodukten und -verfahren mbH Gerhard-Koch-Str. 2+4, 73760 Ostfildern	
Preise	Die Preise sind freibleibend und verstehen sich für 1 cbm fertig verdichteten Beton, +- 3 % Toleranz, netto zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer.	
Abwicklung	Die Abwicklung Ihrer Dispositionen erfolgt ausschließlich zu unseren Ihnen bekannten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	
Zahlungskonditionen	Unsere Rechnungen sind innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto vom Warenwert (Beton, Zuschlagstoffe, Zusatzmittel, ohne Fracht) oder nach 30 Tagen netto zahlbar. Dienstleistungen, wie z.B. Förderbandeinsätze, Betonpumpen etc. sind rein netto zahlbar.	
Auftragsabwicklung (Betonabrufe erbitten wir möglichst 24 Stunden vor Auslieferung, dabei bitten wir anzugeben)	> genaue Baustellenbezeichnung > Liefertermin: Tag und Uhrzeit > Lieferrhythmus, jew. Bedarf (cbm/h). > Gesamtmenge und Förderart (Pumpe, Kran etc.) > Betonfestigkeitsklasse > besondere Eigenschaften > Konsistenzbereich > Zementsorte > Korngröße des Zuschlags > ggf. Probewürfel-Bestellung mit Gütebescheinigung unter Angaben des Bauteils	

Allen unseren Verkäufen und Lieferungen liegen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportbeton/Mörtel zugrunde.

AGB Beton

Allgemeine Geschäftsbedingungen B.3.1 - AGB Beton

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Anhydrit-Fließestrich nachfolgend kurz "Beton/Baustoff" bezeichnet.

1. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Sortenverzeichnisse zugrunde. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte und Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträgl. geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und termine) berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat (§326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1cbm höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer "Kaufmann" im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhten auf Gründen, die wir zu vertreten haben.

Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Strasse verläßt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Gewährleistung/Haftung

Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Sortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs (§433 Abs. 2 BGB) zu rügen; in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlichen anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonderen Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

Bei nicht form-und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs.1-3 u vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; unsere Haftung ist jedoch, soweit es um Sachmangel-Folgeschaden geht, dem Umfang nach auf die Decksumme - € 1.000.000,-- - unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilften, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlaß von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist.

Dies gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

Etwaiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages.

6. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen der Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen

Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einen Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/ Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder mit Eigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.
Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Absatz 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab.
Für den Fall, daß der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab.
Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
Für den Fall, dass der Käuferin uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
Der "Wert unseres Betons/Baustoffs" im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zzgl. 20 %.
Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigegeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf ein Angebot u.Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entspr.zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß ausserhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Strasse und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen ausserhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzl. Zuschlagsätze gem. dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.
Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftl.Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrags in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- od.Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältn. des Käufers eine wesentl. Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt od.Sicherheit für sie geleistet wird.
Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat u. keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel u. Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen i.Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.
Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.
Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Fremdüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers u.d. Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten u. Proben zu entnehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.

Ausgabe 1 / 14.03.1996

Betonpumpen - Preisliste 2024

Masthöhe	M 24	M 42
Einsatzpauschale	€ 150,00	€ 210,00
Pumpkosten - Pauschale		
bis 10 cbm	€ 150,00	€ 210,00
pro cbm		
10,1 bis 20 cbm	€ 14,90	€ 20,90
20,1 bis 30 cbm	€ 14,40	€ 19,30
30,1 bis 50 cbm	€ 13,90	€ 18,80
50,1 bis 80 cbm	€ 13,60	€ 18,30
80,1 bis 100 cbm	€ 13,00	€ 17,80
100,1 bis 150 cbm	€ 12,70	€ 17,20
über 150 cbm	€ 12,20	€ 16,70
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von 18 cbm/Std.	€ 175,00	€ 250,00
Standortwechsel	€ 45,00	€ 60,00
Reinigung ausserhalb der Baustelle		
- ohne Restbeton-Entsorgung	€ 75,00	€ 75,00
- mit Restbeton-Entsorgung	€ 100,00	€ 100,00
Absage eines disponierten Auftrages am Einsatztag bzw. vergebliche Anfahrt	€ 200,00	€ 250,00
Schlauchpumpe (d= 65 mm)*		€ 200,-/Std.
Pumpfähige Betone für Schlauchpumpe: Körngröße 0/16, Einsatzzeit zzgl. An-/Abfahrt, Auf-/Abbau und Reinigung		
* zum Anpumpen bitte 0,50 cbm Schmiermischung bereitstellen.		
Sonderleistungen Pumpe:		
Zusätzliche Rohrleitung		€ 5,00/lfdm
Samstagszuschlag (7.00 - 12.00 Uhr)		€ 45,00/pauschal
Nachtzuschlag (19.00 - 6.00 Uhr)		nach Vereinbarung
Baustellenbesichtigung durch unseren Mitarbeiter		Im Auftragsfall kostenlos sonst gegen Berechnung

Alle Preise sind Nettopreise. Zur Berechnung kommt die am Tag der Leistung gültige Mehrwertsteuer.
Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bestehenden Listen ihre Gültigkeit.
Sämtlichen Angeboten und Aufträgen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

AGB Pumpe

Allgemeine Geschäftsbedingungen B.3.2 AGB Betonfördergeräte

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch).

1. Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeuges maßgebend.
Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen z. Rücktritt vom Vertrag (§326 BGB).
Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.
Wegen Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eine Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.
Dies gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigen Zustand zurückzugeben.
Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Strasse- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- u. Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Strassen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.
Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes unserer Leistung" mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab.
Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderung im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zu Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.
Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht , tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.
Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

AGB Pumpe 2

Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
Der "Wert unserer Leistung" entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zzgl. 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

5. Mietzins- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.
Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache ausserhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterungeintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistungsverweigerung, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.
Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus,um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung abgerechnet wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.
Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz der Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

7. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.